

Allgemeine Stromlieferbedingungen

1. Gegenstand des Vertrags

Die Stadtwerke Gelnhausen GmbH (nachfolgend "Stadtwerke Gelnhausen" genannt) liefern für die vertragliche Verbrauchsstelle des Kunden Strom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzanschlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.

2. Umfang der Stromlieferung

- 2.1. Die Stadtwerke Gelnhausen decken den gesamten leitungsgebundenen Strombedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrages. Dies gilt nicht, - soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt, - soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht, - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme der Stadtwerke Gelnhausen nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2 beruht oder - soweit und solange die Stadtwerke Gelnhausen an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Gelnhausen von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Gelnhausen nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2 beruht. Die Stadtwerke Gelnhausen sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

- 3.1. Der Kunde unterbreitet den Stadtwerken Gelnhausen durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrages. Für die Bindung des Kunden an sein Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel.
- 3.2. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung der Stadtwerke Gelnhausen zustande. Die Stadtwerke Gelnhausen behalten sich vor, den Auftrag des Kunden abzulehnen.
- 3.3. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. Der abgeschlossene Vertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Gelnhausen über die Stromlieferung für die Verbrauchsstelle. Ihr Stromvertrag besteht aus Ihrem Auftrag, unserer Vertragsbestätigung, unserem Produktblatt und unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Abschluss-Bonus

- 4.1. Bei Gewährung eines einmaligen Abschluss-Bonus wird die konkrete Höhe auf dem Auftragsformular vermerkt. In diesem Fall wird der Bonus mit der ersten Verbrauchsabrechnung dieses Vertrags verrechnet. Der Bonus entfällt, wenn der Vertrag vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit beendet wird. Wird der Kunde von den Stadtwerken Gelnhausen zu den Bedingungen dieses Vertrags beliefert, entfällt der Bonus nicht, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis aufgrund einer Preisanpassung beendet. Sofern der Bonus ausdrücklich nur Neukunden gewährt wird, sind nur diejenigen Kunden bonusberechtig, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglichen Verbrauchsstelle nicht von den Stadtwerken Gelnhausen beliefert wurden („Neukunden“). Sofern der Bonus ausdrücklich nur Bestandskunden gewährt wird, sind nur diejenigen Kunden bonusberechtig, die nicht Neukunden sind.

5. Preisbestandteile

Die Nettopreise enthalten die Entgelte für Erzeugung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, Messstellenbetrieb und Messung eines nichtelektronischen Zählers sowie Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, staatlich veranlasste Komponenten (u. a. KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG, § 19 StromNEV-Umlage sowie die Stromsteuer. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

6. Preisänderungen

Die Stadtwerke Gelnhausen werden bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in dem Postleitzahlengebiet der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

- 6.1. Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.
- 6.1.1. Anlass für Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:
- 6.1.1.1. Änderungen der Höhe
- Strom- oder Umsatzsteuer
 - einer der folgenden Umlagen: KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage), Umlage nach § 19 StromNEV oder
 - der Netzentgelte
 - der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung eines nichtelektronischen Zählers oder
 - der Konzessionsabgabe;
- 6.1.1.2. unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;
- 6.1.1.3. Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.
- 6.1.2. Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 6.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

- 6.1.3. Die Stadtwerke Gelnhausen teilen dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 6.1 mindestens einem Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

- 6.1.4. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 6.1 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Dies gilt nicht für Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Ziffer 6.1.1.1. Die Stadtwerke Gelnhausen werden den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 6.2. Ist die Verbrauchsstelle des Kunden durch den Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet worden, können die Stadtwerke Gelnhausen dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten gegenüber einem nichtelektronischen Zähler weiterberechnen. Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb bzw. der Messdienstleistung beauftragt, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/-dienstleistung erstattet. 6.1.3 und 6.1.4 gelten dabei nicht.

7. Ablesung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 7.1. Die Stadtwerke Gelnhausen legen der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.
- 7.2. Die Stadtwerke Gelnhausen können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Gelnhausen an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Gelnhausen dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 7.3. Beauftragte der Stadtwerke Gelnhausen haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 7.4. Die Stadtwerke Gelnhausen können den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/-dienstleister oder ein Beauftragter der Stadtwerke Gelnhausen das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 7.5. Die Stadtwerke Gelnhausen sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei den Stadtwerken Gelnhausen, so hat er den Stadtwerken Gelnhausen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken Gelnhausen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8. Abrechnung

- 8.1. Die Stadtwerke Gelnhausen rechnen den Verbrauch von Strom in der Regel einmal jährlich ab. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.
- 8.2. Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitspreisen multipliziert; der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.
- 8.3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

9. Rechnungsstellung, Abschlagszahlung, Bezahlung

- 9.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die Stadtwerke Gelnhausen für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Stromverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Stromverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Stromverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet; anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet.
- Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstatten die Stadtwerke Gelnhausen den übersteigenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnen diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.
- Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten.
- 9.2. Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von den Stadtwerken Gelnhausen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke Gelnhausen die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

9.5. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn
- die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.

9.6. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Gelnhausen kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von den Stadtwerken Gelnhausen erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

10.1. Die Stadtwerke Gelnhausen sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden die Stadtwerke Gelnhausen den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Gelnhausen Abschlagszahlungen, so können die Stadtwerke Gelnhausen die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

10.2. Die Stadtwerke Gelnhausen können anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

10.3. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke Gelnhausen in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so können die Stadtwerke Gelnhausen die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

11. Unterbrechung der Versorgung

11.1. Die Stadtwerke Gelnhausen können die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

11.2. Die Stadtwerke Gelnhausen sind berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Gelnhausen können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug werden die Stadtwerke Gelnhausen eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Gelnhausen und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke Gelnhausen resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

11.3. Die Stadtwerke Gelnhausen haben im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Die Stadtwerke Gelnhausen sind berechtigt, diese Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal zu berechnen. Ziffer 9.4 Sätze 2 – 5 gelten entsprechend.

12. Haftung

12.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

12.2. Die Stadtwerke Gelnhausen haften nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften die Stadtwerke Gelnhausen für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die Stadtwerke Gelnhausen haften auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und

Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der Stadtwerke Gelnhausen ausgeschlossen.

12.3. Die Haftungsregelung nach Ziffer 12.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die die Stadtwerke Gelnhausen einzustehen hat.

13. Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

13.1. Die Stadtwerke Gelnhausen können diese AGB anpassen, wenn Bestandteile dieser AGB oder des Vertrages durch eine entsprechende Gesetzesänderung, gerichtliche Entscheidung (voraussichtlich) unwirksam werden oder sich die rechtliche oder tatsächliche Situation der Marktlage ändert und diese Änderung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und dies zu einer Vertragslücke führt oder die Balance von Leistung und Gegenleistung dadurch nicht unerheblich gestört wird. Eine Anpassung nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn gesetzliche Bestimmungen die Balance von Leistung und Gegenleistung wiederherstellen oder die Vertragslücke schließen können.

Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge werden die Stadtwerke Gelnhausen den Kunden besonders hinweisen. Die Stadtwerke Gelnhausen werden diesem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen. Solche Anpassungen erfolgen ausschließlich zu Beginn eines Monats und werden Ihnen mindestens sechs Wochen vor diesem Termin in Textform mitgeteilt.

13.2. Ziffer 13.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Stadtwerke Gelnhausen dürfen sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

14.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der Stadtwerke Gelnhausen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

14.3. Die Stadtwerke Gelnhausen werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

14.4. Lt. § 40b Abs. 1-4 EnWG haben Sie die Möglichkeit eine Bereitstellung einer unterjährigen Abrechnung oder Abrechnungsinformation bei uns anzufordern. Falls Sie dies wünschen, können Sie sich gerne telefonisch bei uns melden.

14.5. Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

14.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.7. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Gesetzliche Informationspflichten:

Energieeffizienz: Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucher-zentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten:

Stadtwerke Gelnhausen GmbH, Postfach 10 36 40, 34036 Kassel,
T 0 60 51-8 38 09 00, info@stadtwerke-gelnhausen.de.

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn,
T 0228 -14 15 16, verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie e. V.** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass im Vorfeld der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. In diesem Fall sind die Stadtwerke Gelnhausen verpflichtet, an einem möglichen Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
T 030-27 57 24 00, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Stand: 01.06.2024

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Stadtwerke Gelnhausen GmbH
Philipp-Reis-Straße 1-3
63571 Gelnhausen

Hiermit widerrufe(n) ich / wir* den von mir / uns* abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Strom.

Stromlieferung beauftragt am:

Datum

Meine / unsere Anschrift:

Vorname und Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ort und Datum

Unterschrift

(* Unzutreffendes bitte streichen)